

**Verwaltungskostenordnung  
für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport  
(VwKostO – Mdl)\*)**

**Vom 16. Dezember 2003**

Aufgrund des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 3. Januar 1995 (GVBl. I S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. I S. 342), wird verordnet:

§ 1

Für Amtshandlungen (§ 1 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes) im Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport werden Verwaltungskosten nach dem als Anlage beigelegten Verwaltungskostenverzeichnis erhoben.

§ 2

Soweit in Spalte 3 des Verwaltungskostenverzeichnisses nichts anderes bestimmt ist, werden angefangene Bemessungseinheiten wie volle Einheiten bewertet.

§ 3

Die im Verwaltungskostenverzeichnis genannten Rechtsvorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 4

Die Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums des Innern und für Sport vom 20. August 2001 (GVBl. I S. 342)<sup>1)</sup> wird aufgehoben.

§ 5

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2009 außer Kraft. Abweichend von Satz 1 treten die Nr. 441 und 442 des Verwaltungskostenverzeichnisses mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft.

Wiesbaden, den 16. Dezember 2003

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident  
Koch

Der Minister  
des Innern und für Sport  
Bouffier

Der Minister der Finanzen  
Weimar

<sup>1)</sup> GVBl. II 305-56  
<sup>2)</sup> Hebt auf GVBl. II 305-52

Anlage

Nr.	Gegenstand	Als Gebühren sind zu erheben	
KfP.		Bemessungs- grundlage	Gebühr EUR
1	2	3	4
<b>73</b>	<b>Fischerei</b>		
731	Amtshandlungen nach dem Hessischen Fischereigesetz (HFischG)		
73101	Entscheidung über selbständige Fischereirechte bei Veränderung fließender Gewässer (§ 5 Abs. 2)		155
73102	Aufhebung eines beschränkten selbständigen Fischereirechts (§ 10 Abs. 2 Nr. 2)		130
73103	Zulassung eines Erlaubnisvertrages (§ 11 Abs. 3)		35
73104	Prüfung eines angezeigten Fischereipachtvertrages (§ 12 Abs. 4)		18
731041	Nachprüfung nach Beanstandung		32
73105	Vorläufige Regelung der Ausübung der Fischerei (§ 12 Abs. 6)		32
73106	Festsetzung der Höchstzahl der Fischereierlaubnisverträge und Beschränkung der Fangerlaubnis (§ 13 Abs. 2)		32
73107	Einschränkung des Uferbetretungs- und Zugangsrechts (§ 15 Abs. 2)		32
73108	Regelung des Betretungsrechts durch die Fischereibehörde (§ 15 Abs. 3)		90
73109	Zusammenschluss oder Abrundung von Fischereibezirken (§ 18 Abs. 2 und § 19 Abs. 1)		65 bis 150
73110	Genehmigung der Satzung einer Fischereigenossenschaft (§ 21 Abs. 3)		65
73111	Anzeige eines Hegeplanes (§ 24 Abs. 2)		gebührenfrei
731111	Beanstandung eines angezeigten Hegeplanes		60 bis 150
73112	Ausnahmegenehmigung für den Aalfang und ständige Fischereivorrichtungen (§ 38 Abs. 4 und 5)		32
73113	Ausnahmegenehmigung zum Fischfang an Fischwegen zu wissenschaftlichen und fischereiwirtschaftlichen Zwecken (§ 42 Abs. 4)		32
73114	Ausnahmegenehmigung nach § 43 Abs. 8 Bundesnaturschutzgesetz in Bezug auf den Kormoran (§ 44a)		150
732	Amtshandlungen nach der Landesfischereiverordnung (LFO)		
7321	Ausnahmegenehmigung von § 1 und § 2 Abs. 1 (§ 2 Abs. 3)		32 bis 300
7322	Genehmigung zum Fischfang auf Fischarten nach § 2 Abs. 2 durch Verwendung von Fanggeräten mit geringeren Maschenweiten (§ 3 Abs. 2)		32
7323	Zulassung einer Ausnahme vom Verbot der Verwendung künstlichen Lichts oder betäubender Mittel zu fischereiwirtschaftlichen oder wissenschaftlichen Zwecken (§ 4a)		32
7324	Ausnahmegenehmigung zum Elektrofischfang (§ 5 Abs. 1)		32
7325	Ausnahmegenehmigung für das Aussetzen oder Ansiedeln gebietsfremder Fische, Muscheln oder Krebse (§ 6 Abs. 1)		35
733	Auflagen, Beschränkungen oder Verbote nach § 2 Abs. 3 der Verordnung über gemeinschaftliches Fischen		32
734	Amtshandlungen nach der Verordnung über die Fischerprüfung und über die Fischereiabgabe		
7341	Weitere Ausfertigung eines Fischereischeins bei Verlust (§ 11)		6,50
735	biologische Güteuntersuchung	nach Zeitaufwand	